

## Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen

ist am 21. d. M. in Berlin zum Abschluß gelangt.

Die wesentlichen Punkte des Vertrages sind folgende:

Der König von Sachsen erkennt die Bestimmungen des Nicoloburger Vertrages, so weit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, an, und tritt für sich und seine Nachfolger für das Königreich Sachsen dem Bündniß der Norddeutschen Regierungen vom 18. August d. J. bei.

Die hiernach nöthige völlige Neubildung des sächsischen Heeres, welches einen integrierenden (untrennbaren) Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und demgemäß unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben wird, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Grundlage der preussischen Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Inzwischen treten auf Grund des gleichzeitig abgeschlossenen besonderen militairischen Vertrags folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Festung Königstein wird unverzüglich und noch vor Auswechslung der Ratificationen (Bestätigungs-Urkunden) des Friedensvertrags dem König von Preußen eingeräumt. Die daselbst befindliche sächsische Infanterie wird von einer preussischen Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst, der sächsische Gouverneur übergibt sein Amt dem vom Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur. Das auf der Festung befindliche sächsische Material bleibt unbestrittenes Eigenthum der sächsischen Regierung. Zur Bewahrung desselben verbleibt ein sächsisches Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung unter dem Oberbefehl des preussischen Gouverneurs in der Festung, mit ihm der Unter-Kommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant und die Handwerker.

In der gesammten sächsischen Armee, außer den für die Friedenbesatzung von Dresden bestimmten Truppen, tritt unmittelbar nach Bestätigung des Friedensvertrages und noch vor der Rückkehr der Truppen nach Sachsen eine Beurlaubung in ausgedehntem Maße ein. Nach der Rückkehr findet die dann noch nöthige Demobilisirung und die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaften statt.

Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preussischen und sächsischen Truppen; doch dürfen die sächsischen Truppen die Zahl von 2- bis 3000 Mann nicht überschreiten.

Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt der König von Preußen den Gouverneur, der König von Sachsen den Kommandanten.

In Betreff der nicht für Dresden bestimmten sächsischen Truppen wird die Unterbringung der (nach der vollständigen Beurlaubung) verbleibenden Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung im Einvernehmen mit dem höchstkommandirenden preussischen General geregelt werden.

Bei der Rückkehr auf sächsisches Gebiet treten die einzelnen sächsischen Truppentheile unter preussischen Oberbefehl.

Bis die Neubildung des sächsischen Heeres und dessen Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, stellt Preußen seinerseits die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen.

Auch in Bezug auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens bei anderen Staaten sollen die Grundsätze zur Geltung kommen, welche im Norddeutschen Bunde im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Die sächsische Regierung, von dem Wunsche befeelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu betheiligen, welche zwischen ihr und der preussischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, hat sich (durch ein besonderes Protokoll) bereit erklärt, schon jetzt ihre Vertretung bei denjenigen Regierungen, bei welchen sie gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preussi-

schen Gesandten zu übertragen, — so wie auch die sächsischen Vertreter im Auslande mit Anweisungen der Art zu versehen, daß sich Sachsen im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses schon jetzt der preussischen Politik fest anschließt.

An Kriegskosten zahlt Sachsen 10 Millionen Thaler in drei Raten (am 31. Dezember d. J., 28. Februar und 30. April kommenden Jahres).

Mit erfolgter Bestätigung des Vertrages tritt das bisherige preussische Militair-Gouvernement und das preussische Civil-Kommissariat in Dresden außer Wirksamkeit, und die bisher geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern hört auf. Der Zollvereins-Vertrag vom 16. Mai 1865 tritt vorbehaltlich der weiteren Regelung der Zollverhältnisse im Norddeutschen Bunde einstweilen und mit dem beiderseitigen Recht sechsmonatlicher Kündigung wieder in Kraft.

Zur Sicherung des Baues einer Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz und in Betreff des Eigenthumsrechts an der Görlitz-Dresdener Bahn enthält der Vertrag besondere Bestimmungen.

Das Postwesen Sachsens, wie des Norddeutschen Bundes überhaupt, soll künftig der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen. Sachsen wird der künftigen Ordnung weder durch Verträge mit andern Staaten, noch durch sonstige Anordnungen vorgreifen.

Das Recht zur Handhabung des Telegraphenwesens im Königreich Sachsen geht auf die preussische Regierung über.

Das Salzmonopol wird in Sachsen aufgehoben, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt. Von dem Zeitpunkt dieser Aufhebung ab soll die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher theilnehmender Staaten bewirkt werden.

Die sächsischen Unterthanen sollen wegen politischer Handlungen, welche während der Zeit des Kriegszustandes von ihnen begangen sind, auf keine Weise strafrechtlich, polizeilich oder disciplinär zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Bestimmungen betreffen den Verzicht auf die sächsischen Rechte an den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, — und die Ausparrung preussischer Gemeinden aus sächsischen Pfarochien, endlich die Rückgabe sächsischen Staats-eigenthums, das nicht als Kriegsbeute anzusehen ist.

(Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingeleitet waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerlässlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicoloburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preussischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabwieslichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

(Se. Majestät der König) hat im Laufe der letzten Zeit mehrere Deputationen aus den neuen Provinzen empfangen.

Eine Deputation aus Hannover, welche ihm die Wünsche und Interessen der dortigen bisherigen Residenzstadt ans Herz legte, äußerte sich dabei wie folgt:

»Nehmen Ew. Königl. Majestät die Versicherung gnädig auf, daß die Bürger Hannovers mit uns nicht nur in die durch die Macht der Thaten gegebene Nothwendigkeit sich fügen, daß wir vielmehr als deutsche Männer mit redlichem Willen eintreten in den größeren Wirkungskreis eines Staats, an dessen Gedeihen die Zukunft Deutschlands geknüpft ist, daß wir mit aufrichtiger Treue den Pflichten gegen Thron und Vaterland nachkommen wollen, welche die Aufnahme zu dem Volke eines größeren Vaterlandes uns auferlegt, daß wir rüstig mitarbeiten wollen an den großen Aufgaben Preußens und Deutschlands! . . . Möchten — dahin geht unsere ehrfurchtsvolle Bitte — Ew. Königl. Majestät und das königliche Haus immerdar gnädig gesinnt sein unsrer theuren Vaterstadt! Wir stehen zu Gott, daß Er die Aufnahme der Hannoveraner zu Ew. Königl. Majestät Volke wolle hinausführen zur Kräftigung Preußens und zum Segen für Deutschland!«

Der König erwiederte etwa Folgendes:

»Er freue sich, die Deputation bei sich zu sehen; Er erkenne nicht, daß ihr dieser Weg nicht leicht geworden sein werde. Wenn Ereignisse, wie die des vergangenen Sommers, sich zugetragen haben, so sei es geboten, von beiden Seiten sich frei und offen gegen einander auszusprechen. Se. Majestät wolle deshalb auch jetzt wiederholen, was Er bereits anderen Deputationen seiner neuen Unterthanen gesagt habe. Daß Veränderungen in Deutschland bevorstehen würden, habe in den letzten Jahren wohl Jeder sich sagen müssen. Als der Krieg auszubrechen gedroht, habe er die Fürsten und die Regierungen der von Preußen eingeschlossenen Länder keinen Augenblick in Ungewißheit darüber gelassen, was ihr Schicksal sein werde, falls der Sieg auf seiner Seite bleibe. Würden sie, wohin die Interessen sie wiesen, zu Preußen stehen, so würden sie nach wie vor in ihrer Integrität erhalten werden; falls sie sich an Seine Feinde angeschlossen, so könne Er für Nichts stehen. Seine Majestät habe dies wiederholt dringend eröffnet und vorgeschickt. Ganz besonders schwer sei ihm der Schritt, den die Nothwendigkeit erheischt habe, gegen Hannover geworden, dessen königliches Haus mit Seinem Hause durch so enge Beziehungen verbunden sei. Weder Sein Vater, noch Sein Bruder, noch Er selber haben sonst jemals daran gedacht, Hannover anders als durch ein enges Bundesverhältnis mit Preußen zu vereinigen. Monate lang habe Er gehofft, mit dem Könige und dem Gouvernament in Hannover eine Verständigung zu erreichen, und selbst in den letzten vierzehn Tagen habe

Er diese Hoffnung kaum aufgegeben. Da nun die Nothwendigkeit einen andern Ausgang herbeigeführt habe, so freue ihn, der so schwer zu derselben sich entschlossen, besonders jeder Beweis von Treue und Anhänglichkeit aus den neuen Provinzen an die vormaligen Fürstenhäuser; Er sehe in solcher Gesinnung eine Bürgschaft der gleichen Treue und Anhänglichkeit an ihn selber und Seine Regierung, wenn dieses zeigen werde, daß sie dieselben verdiene. Für die Stadt Hannover wolle Se. Majestät — darauf gebe Er Sein königliches Wort — alles, was in Seinen Kräften stehe, thun, um die unvermeidlichen Verluste zu mildern. Gerade das Schicksal der Residenzstädte habe ihn bei Seinen Entschlüssen besonders schmerzlich berührt. Alles, was sie eingebüßt, zu ersetzen, sei unmöglich, aber was erhalten und geschont werden könne, das, wie Se. Majestät schon in Seiner Proclamation versprochen, solle erhalten und geschont werden. Die Deputation möge dies der Bürgerschaft mittheilen; demnächst hoffe auch Se. Majestät selber bei einem Besuche der Stadt dieses persönlich nochmals thun zu können.«

Der König hatte bei dem feierlichen Empfange der aus dem Kriege ruhmvoll heimkehrenden Armeen den Oberbefehlshabern derselben, dem Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Karl, als besondere Auszeichnung ein Kreuz und einen goldenen Stern mit dem Bildniß König Friedrich II. zum Orden pour le mérite verliehen und bei dieser Gelegenheit huldvolle Schreiben an die Empfänger gerichtet. Das Schreiben des Königs an den Kronprinzen lautet:

»Berlin, den 20. September 1866.

Beim Ausbruch des nun glorreich beendigten Krieges habe ich Dir den größten Beweis königlichen und väterlichen Vertrauens gegeben, indem ich Dir die Führung einer Armee übertrug! Du hast diesem Vertrauen in hohem Grade entsprochen und an der Spitze der 2. Armee Sieg auf Sieg erfochten, welche Armee sich durch Ausdauer, Hingebung und Tapferkeit eine der ersten Stellen in der Geschichte des preussischen Heeres erworben hat. Ein ehrenvoller Friede bereitet Preußen und Deutschland eine Zukunft vor, die Du berufen sein wirst, unter Gottes gnädigem Beistande dereinst auszubauen.

Als Anerkennung Deiner ruhmreichen Kriegsführung habe Ich, nach Beispiel meines in Gott ruhenden Vaters und Königs im Jahre 1815, eine besondere Auszeichnung für Dich und den Prinzen Friedrich Karl bestimmt, bestehend in einem goldenen Stern mit dem Medaillon Unseres großen Ahnherrn Friedrichs des Großen, mit der Umschrift: pour le mérite, und dem dazu gehörigen Kreuze um den Hals zu tragen, welche Ich Dir hierbei übersende. Die von Dir geführte Armee wird in dieser Dir verliehenen Auszeichnung ein neues Anerkennniß auch ihrer Thaten finden, die hoch im Danke ihres Königs und des Vaterlandes stehen!

Dein  
dankbarer König und Vater  
(gez.) **Wilhelm.**

An Meinen Sohn den Kronprinzen.«

(Graf Bismarck) hat auf der Insel Rügen die gehoffte Erfrischung und Stärkung gefunden: die von dort eingehenden Nachrichten erhöhen die Zuversicht, daß er bald die Kraft wieder gewinnen werde, um sich den wichtigen Geschäften seines hohen Amtes mit gewohnter voller Hingebung widmen zu können. Ueber den Zeitpunkt seiner Rückkehr ist jedoch noch keine Bestimmung getroffen.

Der Herzog von Nassau hat nunmehr Verhandlungen mit der preussischen Regierung wegen Regelung seiner persönlichen Verhältnisse angeknüpft.

Die Nachricht, daß dergleichen Verhandlungen auch mit dem früheren König von Hannover stattfinden, ist irrtümlich.

(Die Verhandlungen mit dem Großherzog von Oldenburg wegen förmlicher Abtretung seiner früheren Ansprüche in Schleswig-Holstein haben nunmehr zu einem Vertrag geführt, welcher der Landesvertretung in der nächsten Session vorgelegt werden wird.

Verhandlungen mit dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, von denen in Zeitungen die Rede gewesen ist, finden durchaus nicht statt: es ist dazu in keiner Beziehung ein Anlaß vorhanden.